



Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 weiterhin legal existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871,
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 und
gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten,
für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932,
Verfassungsstand 30. November 1920

Einforderung der Friedensverträge
per Fax oder E-Post

Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt
Critzter Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna

Freistaat Preußen
Deutsches Reich

Vorab per Fax über Aussenstelle
Zentralverwaltung

Fax-Nr.: 02646 - 914165

Einforderung der Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich.

An:

die Vereinten Nationen / United Nations /alle Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich, alle Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen der Vereinten Nationen/United Nations

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen

die Frau Dorothea Katharina Maria mit dem Familiennamen M e l d e r,

die Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m,

der Mann Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen B u r d a c k,

der Mann Franz Peter mit dem Familiennamen H e s s,

übernehmen

die Funktion des persistent objector!

Sehr geehrte Exzellenzen,

der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation gemäß Art. 185 Völkerrecht. Die Frau Anett Lorenz, geb. Hiese, übernahm dabei die Funktion des persistent objector.

Zitat:

„Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation der Wehrmacht, noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten, noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht 'Rechtsnachfolger' des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich', - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings 'teilidentisch'“.

(Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“. Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp ist nicht legitimiert, hoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn, als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. *Spätesten mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 – BvR 1341/90 wurde der „Einigungsvertrag“ von 1990 über die Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland für ungültig erklärt und damit ist die fehlende Souveränität Deutschlands offenkundig.*

Wir, die in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, legitim und völkerrechtskonform von den Abkömmlingen der indigenen deutschen Völker gewählten Vertreter der administrativen Regierungen der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, fordern hiermit nach wiederhergestellter Handlungsfähigkeit unverzüglich:

- 1. Die sofortige Beendigung aller kriegerischen Handlungen, die in Folge von Vereinbarungen / Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen / United Nations /aller Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich geführt werden, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht.**

2. Die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)* für den Staatenbund Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Rechtsstand für den Freistaat Preußen vom 18. Juli 1932.

Nach über 100 Jahren Kriegszustand während zweier Weltkriege auf dem völkerrechtlichen Territorium der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden und bis auf den heutigen Tag bestehenden Staatenbundes Deutsches Reich haben die Alliierten des 1. und des 2. Weltkriegs den deutschen Völkern gegenüber Waffenstillstandsvereinbarungen umgesetzt, jedoch echte Friedensverträge bis auf den heutigen Tag verhindert. (Das Zwangsdiktat von Versailles im 1. Weltkrieg war offenkundig kein völkerrechtskonformer Friedensvertrag und zum 2. Weltkrieg existieren bis heute keine Friedensverträge mit den in den Vereinten Nationen versammelten Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich / 3. Reich).

Stattdessen wurde von den Alliierten eine so genannte Konadministration (gemeinsame Verwaltung eines Gebietes, das unter der Souveränität nur eines der beteiligten Staaten steht, ist jedenfalls für den Nichtinhaber der territorialen Souveränität kein Kondominium, aber für den territorialen Souverän auch kein Koimperium) errichtet, welche unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung (HLKO) nicht die Interessen der deutschen Völker für Friedensregelungen und Wiederherstellung ihrer eigenen Rechtsstaatlichkeit vertreten, sondern ausschließlich die Interessen der Alliierten Mächte und ihrer Lobby.

Die Wiederherstellung der Souveränität der deutschen Völker wurde absichtlich verhindert, in dem nach der Okkupation durch die Alliierten Siegermächte zwar die Kapitulation der Wehrmacht am 08. Mai 1945 erfolgte, nach der Inhaftierung der damaligen Regierung jedoch keine politische Kapitulation des 3. Reichs erreicht wurde, die Siegermächte erwirkten so lediglich die Handlungsunfähigkeit des 3. Reichs. Für beide Weltkriege gilt, daß der Fortbestand der Staatsgewalt des okkupierten Staates ein fundamentales Prinzip des (kriegs-) völkerrechtlichen Okkupationsrechts darstellt, welches daher weder zur Erlangung territorialer Souveränität führt noch deren Ergreifung rechtfertigt.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).

Die Alliierten des 2. Weltkriegs setzen bis heute eine Verwaltung in den Besatzungszonen ein (im Artikel 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 werden die Besatzungszonen als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ bezeichnet), die betitelt als Bund/Bundesrepublik Deutschland/BRD/ Deutschland/ Germany etc. pp., bis heute von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika/ USA im Hintergrund beeinflusst wird und u. a. durch Geheimverträge in Abhängigkeiten von ihr steht (Kanzlerakte, G-10-Verträge, Nato-Truppenstatut, Nato-Geheimverträge etc. pp.).

Zwar erfolgten in den frühen fünfziger Jahren zur Beendigung des Kriegszustandes einseitige Erklärungen der Siegermächte zur Beendigung des Kriegszustandes, gleichzeitig hielt man aber an der Besatzung fest und erklärte Friedensverträge als „Fernziel“. Das Verhalten der Alliierten entsprach nicht der *occupatio bellica*, sondern ging weit über die kriegsvölkerrechtlichen Grenzen einer Besatzung hinaus.

Überwiegend übereinstimmend wird in der Literatur festgestellt, daß die Siegermächte in beiden Weltkriegen den durch die Haager Landkriegsordnung vorgegebenen Rahmen mißachteten. Auch die Bundesregierung gab am 27. Februar 1998 auf eine Frage des Abgeordneten Kröning hinsichtlich der Vereinbarkeit des erlassenen Besatzungsrechtes mit Artikel 43 HLKO die Überschreitung des rechtlichen Rahmens zu, erklärte ihn aber nicht! Die BRD erklärte sogar am 17. Juli 1990, dass Friedensverträge oder Friedensregelungen nicht beabsichtigt sind!

Zur Situation des seit 1871 existierenden Staatenbundes und Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich und seinen Staaten (ursprünglich als Gliedstaaten und später auch als Bundesstaaten bezeichnet- z.B. RuStAG 22. Juli 1913) ist deshalb folgendes festzustellen:

1. Die völkerrechtliche territoriale Souveränität liegt in den 26 Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, wie sie in seiner Bundessatzung, der sogenannten Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, im Artikel 1 seiner letzten gültigen Fassung 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges benannt sind:

I. Bundesgebiet.

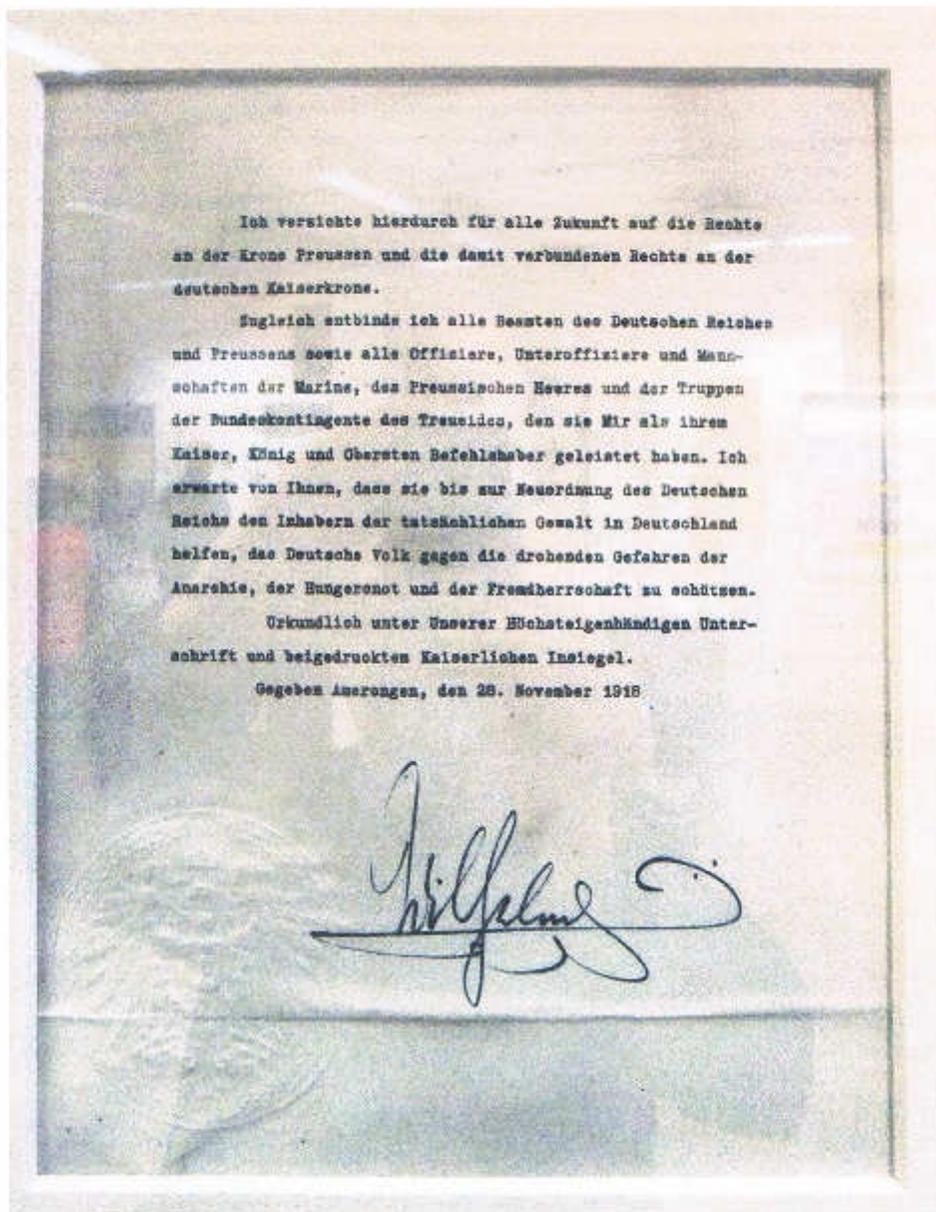
Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Am 31.05.1911 kam das Reichsland Elsaß-Lothringen mit einer eigenen Verfassung dazu.

2. Die in den Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich lebenden indigenen deutschen Völker und ihre Nachfahren/Abkömmlinge, welche die Staatsangehörigen der Gliedstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich sind, besitzen ihre durch Abstammung erhaltene Staatsangehörigkeit in diesen Gliedstaaten, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

3. Durch die sogenannte „Abdankungserklärung“ von Kaiser Wilhelm dem II., die in Wirklichkeit keine Abdankungserklärung (es fehlte die Gegenzeichnung eines Ministers, gem. Verfassung von 1850, Art.44) sondern eine Verzichtserklärung/Willenserklärung ist, in welcher er auf die Krone Preußens und die Kaiserkrone (Präsidium Deutsches Reich) **für alle Zukunft** verzichtet, übergab Wilhelm der II. bereits die Verantwortung an das Staatsministerium Preußens. (siehe Bild)



Folgerichtig hatte das Staatsministerium die Rechte der Kammern übernommen, gemäß der preußischen Verfassung von 1850 eine verfassungsgebende Landesversammlung einberufen und bereits im März 1919 das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Ordnung verabschiedet, welches gleichzeitig den Entwurf der Staatsverfassung des Freistaat Preußen darstellte.

Das preußische Volk hat sich am 30. November 1920 völkerrechtskonform die Staatsverfassung des Freistaat Preußen gegeben, die bis heute ihre Gültigkeit besitzt und den Unterzeichnern die Rechtsgrundlage bildet. In den Jahren 1921 bis 1927 wurden zahlreiche Abfindungsverträge mit dem Adel geschlossen und im Jahr 1926 erfolgte die vertragliche Übertragung der Rechte der Person des Königs von Preußen und die damit verbundenen Rechte des Kaisers im Präsidium des Deutschen Reichs durch das Haus Hohenzollern an den Freistaat Preußen.

Die anderen Gliedstaaten des Staatenbundes des Deutschen Reichs hatten sich eine Länderverfassung gegeben und damit ihre Souveränität mit dem Zusammenschluß in der Weimarer Republik aufgegeben, weshalb heute nur noch der Freistaat Preußen im Präsidium des Deutschen Reichs die Funktion des persistent objector ausüben kann.

Durch diese bereits ab 1919 immer wieder ausgeübte Funktion des *persistent objector*, vor allem durch Otto Braun bis 1932 (Preußenschlag – gewaltsame Übernahme durch das NS-Regime), fortgesetzt ab 2012 durch Anett Lorenz, geb. Hiese und jetzt durch die Unterzeichner, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen, ist das Völkervertragsrecht für die Staatsangehörigen der Gliedstaaten des Deutschen Reichs gemäß RuStAG 1913, vorrangig zu garantieren!

Im Spiegelsaal von Versailles wurde am 18.01.1919 die Friedenskonferenz eröffnet. Es waren mit Ausnahme von Russland 32 Staaten vertreten. Den Vorsitz hatte der französische Ministerpräsident Clemenceau. Vertreter der ehemaligen Feindmächte, also aus Deutschland oder Österreich waren nicht zugelassen. Bei den Verhandlungen waren die Amerikaner, Briten, Franzosen und Italiener federführend.

- Völkerrechtswidrig wurden bis heute, ohne rechtliche Grundlagen, Demontagen durchgeführt, die Kohle- und Holzexporte erzwungen, deutsches Eigentum im In- und Ausland beschlagnahmt, Patente geraubt und Wissenschaftler verschleppt. Somit wurden letztlich viele Milliarden an Werten aus deutschem Besitz geraubt. Über die Gesamthöhe dieser entzogenen Werte besteht bis heute keine Gewissheit. Die Bewertung vieler Statistiken, soweit sie überhaupt vorhanden sind, ist nach wie vor strittig, auch der Gesamtwert des enteigneten deutschen Auslandsvermögens ist unklar.
- Obwohl die letzten Forderungen aus dem Versailler Vertrag am 03. Oktober 2010 durch die deutschen Völker erfüllt wurden, gibt es nach über 95 Jahren immer noch keine Friedensverträge.

Preußen wurde durch ein verfassungswidriges Täuschungsmanöver - dem sog. „Preußenschlag“ Franz von Papen's am 20. Juli 1932 - überlagert, wodurch Hitler und seine Nationalsozialisten an die lang ersehnte Macht in Preußen gelangen konnten (auch hierbei wurde die *persistent objector* Funktion von Preußen vertreten - Innenminister Severing protestierte sofort gegen diesen verfassungswidrigen Akt und wollte sein Amt erst wieder verlassen, wenn die Maßnahme zurück genommen werden würde.....). Der **Freistaat Preußen** wurde dadurch verfassungs- und völkerrechtswidrig durch Inkrafttreten des **Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs** vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75; siehe **Gleichschaltung**) vom 3. Reich annektiert!

Vor allem brachte das am 6. Januar 1947 verkündete Urteil im Fall **Heinrich Tillessen** Rechtsklarheit in diese verfahrenre Situation und war bedeutsam im Hinblick auf die dort „für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen“ bindende Feststellung des Gerichts, „daß die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, daß das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, welches infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und daß es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt“ und „daß sich die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21. März 1933 auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments

gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

Statt nach dem 08. Mai 1945 den Freistaat Preußen nun in seiner vollen Souveränität völkerrechtskonform wieder herzustellen, überschritten die alliierten Siegermächte des

2. Weltkriegs völkerrechtswidrig den Artikel 43 der HLKO und haben am 25. Februar 1947 Preußen über das Kontrollratsgesetz Nr. 46 verboten und änderten seine Gebiete.

Diesen Fehler einsehend, wurde durch den Beschluß vom 20. September 1955 des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommissionen der Sowjetunion in Deutschland das Kontrollratsgesetz Nr. 46 im Jahr 1955 für die Deutsche Demokratische Republik außer Wirkung gesetzt und aufgehoben. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde es formal erst durch das *Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts* vom 23. November 2007 aufgehoben. Der Freistaat Preußen wurde jedoch nicht mehr in seinen vollen Souveränitätsrechten wiederhergestellt, stattdessen völkerrechtswidrig erneut durch die BRD (bestätigt als Rechtsnachfolgerin des 3. Reichs) überlagert, obwohl ihre Rechtsbeschränkung im Rahmen des mittelbaren Besatzungsrechtes im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 unmißverständlich ausgewiesen ist! (siehe dort unter anderem die Artikel 25, 30 und 123 GG)

Die alliierten Siegermächte setzten nach dem 08. Mai 1945 in die besetzten Gebiete schrittweise eine Verwaltung mit dem Namen Bund / Bund der Länder / Bundesrepublik Deutschland / Deutschland / Germany / etc. pp. ein (siehe hierzu Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949 - die Besatzungszonen werden hier als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ bezeichnet)

Da die Kriegserklärungen des 2. Weltkriegs dem 3. Reich gegenüber ausgesprochen wurden und nicht gegenüber den Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, sind die Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich während des 2. Weltkrieges aufgrund ihrer Überlagerungen auch keine Kriegsverursacher, Kriegsparteien oder Kriegsgegner gewesen. Folgerichtig sind nun gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante* (Restitutionspflicht), den sich in Reorganisation befindlichen Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, aufgrund ihrer nun wiederhergestellten Handlungsfähigkeit, die vollen Souveränitätsrechte und die Mindestverkehrsrechte sowie die territoriale Souveränität auf dem Territorium der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich zu gewährleisten. Die Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen sind letztendlich nicht gegenüber den Staaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich anzuwenden.

Die Feindstaatenklausel kann sich folgerichtig nur gegen den Rechtsnachfolger des 3. Reichs richten, also gegen die Bundesrepublik Deutschland, denn wie am 03.02.2012 im ZDF veröffentlicht wurde, hat der Europäische Gerichtshof in Den Haag festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland der Rechtsnachfolger des dritten Reichs ist und gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 20 (1) ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Da die Bundesrepublik Deutschland aber hier auf dem Territorium des Deutschen Reichs, in den Grenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs sich exterritorial zum Deutschen Reich befindet, und hier in Europa gemäß Art. 133 GG nur die Verwaltung der Alliierten

ausübt, erklärt sich seine Teilidentität mit dem Deutschen Reich und als demokratischer und sozialer Bundesstaat gem. Art 20 (1) GG einzig und allein nur mit dem völkerrechtlich konformen 1938/39 abgesteckten territorialen Gebiet in der Antarktis, mit Neuschwabenland. (siehe Bundesanzeiger vom 05.08.1952, Bundesministerium der Justiz).

Aufgrund der von den alliierten Siegermächten nach dem 08. Mai 1945 verordneten Maßnahmen und der Einflussnahme derselben durch Geheimverträge, existierte bis zum Beginn der Reorganisation der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich zwar eine territoriale Souveränität, welche in den Gliedstaaten des Staatenbundes weiterhin bestehen, jedoch konnte mangels Handlungsfähigkeit keine Wirksamkeit entfaltet werden. Die Souveränität der Gliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen wird unter anderem gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht), auf der Basis der territorialen Souveränität der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich mittels ihrer staatlichen Organe nun völkerrechtskonform wieder hergestellt.

Den Anfang dazu machte als erster Gliedstaat der Freistaat Preußen, der seine Restitutionsrechte seit dem 19. Oktober 2012 verwirklicht und erneut die *persistent objector* Funktion übernommen hat. Auch die Gliedstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hamburg und Oldenburg setzten bereits ihre territorialen Souveränitätsrechte in die Handlungsfähigkeit um. Weitere Gliedstaaten folgen.

Mit Sicht auf den 2. Weltkrieg wurde der Vorrang von Besatzungsrecht immer wieder bis zum heutigen Tag von der Bundesrepublik Deutschland bestätigt (zum Beispiel: Bundesdrucksache 16/5051, hierin besonders - wie auch an anderen Stellen - die wiederholte Bestätigung und Betonung des Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 gemäß „Überleitungsvertrag“):

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Die „Regierung“ der Bundesrepublik Deutschland/BRD/Bund etc. pp. hat am 17. Juli 1990 gegenüber den Siegermächten durch Bundeskanzler Kohl und Bundesaußenminister Genscher erklärt, daß „ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt“ sei! Diese nicht beabsichtigten friedensvertraglichen Regelungen dürften sich jedoch nur auf das Territorium Neuschwabenland beziehen, da keine Vertreter der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind, überhaupt Verhandlungen im Namen des 2. Deutschen Reichs zu führen und Verträge zu schließen.

Die alleinigen Rechte für Verhandlungen zu Friedensverträgen liegen beim Präsidium des 2. Deutschen Reichs, wobei hier der Freistaat Preußen die Vorrechte besitzt. Bereits am 3. Oktober 2015 erklärte die administrative Regierung des Freistaat Preußen, (während der Reorganisation in den Rechten des Staatsministeriums des Freistaat Preußen stehend, gemäß Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung vom 30. November 1920 - also in den Rechten des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs stehend - siehe Artikel 82 Absatz 1 unten) unter Anwesenheit von nationalen und internationalen Repräsentanten, die wiederhergestellte Handlungsfähigkeit des Präsidiums des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, gemäß der Restitutionspflicht des § 185 Völkerrecht.

Damit wird erneut deutlich, daß die alliierten Siegermächte mit der Bundesrepublik Deutschland eine Konadministration hier auf dem Territorium der souveränen Gliedstaaten des Deutschen Reichs ausübten und ausüben.

Nur mit dem Begriff „Konadministration“ kann man das internationale Verwaltungsregime der Alliierten erfassen, das nicht auf dem Willen des territorialen Souveräns beruht (hier also der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich), sondern von außen einseitig auferlegt, also ein kollektives kriegsvölkerrechtliches Besatzungsregime mit seinen vorgezeichneten Zwecken und Befugnissen ist. (Quellenangabe: Dr. jur. Norbert B. Wagner, Reine Staatslehre, ISBN 978-3-643-13091)

Die Staatsangehörigen dieser Gliedstaaten reorganisieren erneut die Territorien, welche Träger der territorialen Souveränität der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Deutschen Reichs sind.

Ihnen ist völkerrechtlich während der Reorganisation gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) der volle Schutz zu gewähren. Für diese Staatsangehörigen sind die Bediensteten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht zuständig! Sie genießen gemäß § 20 GVG Immunität gegenüber den BRD-Gerichten (Diplomaten der Gliedstaaten zusätzlich über die §§ 18-19 GVG), i.V.m. Artikel 25 und i.V.m. Artikel 123 GG, i.V.m. der Haager Landkriegsordnung, i.V.m. den Genfer Konventionsrechten, i.V.m. den UN-Resolutionen 61/295, 56/83, 217 A (III), und i.V.m.d. internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Obwohl den Staatsangehörigen der Gliedstaaten die Genfer Konventionsrechte gemäß Artikel 25 Grundgesetz sogar mit Vorrang vor allen anderen Gesetzen zu gewähren sind, wird die Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge grundsätzlich verweigert. Stattdessen werden die Staatsangehörigen der Gliedstaaten von den Mitarbeitern der BRD Einrichtungen besonders diskriminiert, alle Existenzmittel vorsätzlich verweigert unter Inkaufnahme der Verwahrlosung, des Verhungerns und der Obdachlosigkeit und Trennung der Familien, durch Zwangsvertreibungen, Zwangsentehrungen, Zwangspsychiatisierungen, Internierungen, sogar mit seelischer und körperlicher Folter, so daß die Straftatbestände gemäß der §§ 6 und 7 VStGB erfüllt sind.

**Wir, die Repräsentanten des Freistaat Preußen,
Rechteinhaber des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs,
welche dieses Schreiben verfasst haben,
stellen folgende Forderungen im Namen der deutschen Völker:**

- Wir fordern die Alliierten auf, nun sofort und unverzüglich den Versailler Vertrag ebenfalls zu erfüllen und umgehend Frieden mit dem 2. Deutschen Reich gemäß des Versailler Vertrags zu schließen, da die deutschen Völker des 2. Deutschen Reichs alle

Forderungen des Versailler Vertrages zum 03.Oktober 2010 voll umfänglich erfüllt haben.

- Wir fordern die Alliierten auf, alle ausländischen Soldaten von den Staatsterritorien der deutschen Völker des 2. Deutschen Reichs abzuziehen, da es keinen Grund mehr gibt, diese Territorien völkerrechtswidrig besetzt zu halten und von diesen Territorien der Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs aus, durch die USA, Drohnenkriege zu führen!
- Es wird untersagt, militärische Operationen durch das US-Einsatzkommando für Afrika von Stuttgart aus, durchzuführen!
In den Kelley Barracks, im Stuttgarter Stadtteil Möhringen, befindet sich das US-Einsatzführungskommando für den afrikanischen Kontinent (Africom).
Von Stuttgart aus werden also alle militärischen und strategischen Operationen in Afrika geführt. Die 1500 Mann starke Kommandozentrale ist Teil der langfristigen Afrika-Strategie, die auf Rohstoffsicherung und den sogenannten Kampf gegen den Terror zielt. Africom ist Ausdruck der gewachsenen Bedeutung Afrikas für die USA: Zum Einen wurden in Afrika in den letzten Jahren eine Reihe neuer Erdölvorkommen entdeckt. Zum Anderen ist China in eine ernsthafte Konkurrenz um den Zugriff auf Erdölvorkommen weltweit getreten. Und zum Dritten sollen die angeblichen islamistischen Terroristen in der Sahelzone bekämpft werden.
- Es werden den Alliierten, UN (VN) und der Nato untersagt, jedwede Kriegshandlungen von den Staatsterritorien der souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs aus durchzuführen.
- Wir, die indigenen Völker, wir die Ureinwohner auf den Territorien der souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs erklären ausdrücklich keinen Verzicht auf unsere staatsterritorialen Bodenrechte.

**Wir, die indigenen Völker,
wir die Ureinwohner auf den Territorien der
souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs
wünschen uns Frieden mit allen Völkern und für alle Völker dieser Erde.**

Die weltweiten kriegerischen Akte stellen einen menschenverachtenden Wahnsinn dar und müssen endlich ein Ende haben! Wir müssen nun all unsere Intelligenz, unseren Verstand, vor allem aber unser Mitgefühl für die betroffenen Menschen auf unseren Planeten mobilisieren, bevor es zur größten Katastrophe der Weltgeschichte kommt.

Wenn wir jetzt nicht ALLE handeln, wird uns keiner mehr die Frage stellen können:

" Warum habt ihr es nicht verhindert?!!!"

Anlagen:

Kopien der Bestallungsurkunden der Unterzeichnenden

Mit freundlichen Grüßen

Freistaat Preußen/Präsidium des 2. Deutschen Reichs

Gegeben zu Berlin, den 26. August des Jahres 2016

Dorothea Katharina Maria a.d.F. Melder

Dorothea Katharina Maria mit dem Familiennamen M e l d e r

Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm

Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m

Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack

Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen B u r d a c k

Franz Peter mit dem Familiennamen H e s s

Franz Peter a. d. F. Hess

vorläufiger Internettauftritt:

www.freistaat-preussen.wv.to

